Eschelbach. vnd Michelveldt.

PE. j.

Nos Emericho dei gratia Worm: Epus Tenore etc.

Dieser bekhent. Dannach das Closter Lorsch. vnd J. Hanns vom Hirtzenhorn etlicher güter halben zu Eschelbach vnnd Michelveldt gelegen. vor ir gerichten in forderung gegen einander gestanden. Das sie disem nach zu hinlegung sollichs striets. Als nemlich Lorsch vf Wernhern duellern vnd Wernhern genant Ritterhan. Aber gemelter vom Hirtzenhorn vf Gerhard von Liechtenstein Canonicum zu Wormbs. vnd Sigelonem von Wattenheim Compromittirt. Welche in gemein gesprochen wie volgt.

Nemlich das gemelter vom Hirtzenhorn von gemelten güten Jerlich an statt Zins vf Martini liebern vnd reichen soll. 6. lb. hlr. vnnd solche antwortten in des Closters hoff zu Wormbs. Doch sollen gemelte Probst vnnd Convent solch Zins durch iren einen zu Eschelbach fordern lassen.

Wo sie solch Zins. in ein Jar nit reichen. sollen sie nach ausgang des Jars gemelten Zins dartzue. 3. lb hlr zu straff erlegen. vnd gemelte güt dem Closter verfallen sein. Wo sie aber Innerhalb des Jars nach verlauff ein monats den Zins brachten. sollen sie obgemelter Poen ausrichten.

Vnder obgemeltz Bischoffs. seins Capituls. auch des von Hirtzhorn anhangenden Insiegeln. Anno. 1294. 5. Kalend: 7bris.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0971